



Besondere Durchführungsbestimmungen für die Ober- und Landesligen der Männer und Frauen im Hessischen Handball-Verband e.V. (HHV)
Saison 2017/2018

Stand: 1. Juli 2017

1. Die Sporthallen **sollen** über eine Spielfeldgröße von 40 m Länge und 20 m Breite verfügen und mindestens 30 Minuten vor der angesetzten Anwurfzeit zum Einspielen zur Verfügung stehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Arbeitskreis Spieltechnik, fehlende Ausnahmegenehmigungen sind bis zum 15. Mai 2016 beim Vizepräsident Spieltechnik zu beantragen.

Für die Sporthallen, in denen Spiele der Ober- und Landesligen durchgeführt werden sollen, muss ein gültiges HHV-Hallenabnahmeprotokoll vorliegen. Fehlt das Hallenabnahmeprotokoll, so ist die Sporthalle für den Spielbetrieb der Ober- und Landesligen nicht zugelassen.

Beide Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär beide Mannschaftenverantwortliche und ggf. der Technische Delegierte führen in einer „technischen Besprechung“, ausgehend von der Schiedsrichterkabine, 45 Minuten vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4:7 bis 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 der Spielordnung (SpO) durch und prüfen das Vorhandensein klebemittelfreier Spielbälle, veranlassen die Behebung möglicher Mängel, erledigen Regel 17:4 und stellen die Funktion der Zeitmessanlage sowie das Einhalten des Auswechselbankreglements fest. Die Mannschaftenverantwortlichen sind dabei verpflichtet jeweils ein Trikot der Feldspieler, der Torwarte und ein Überziehhemd sowie eine unterschriebene Spielerliste für den elektronischen Spielbericht (ESB) sowie die drei durchnummerierten TTO-Karten mitzubringen.

2. Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen für die Oberligen Männer und Frauen sowie die Relegationspiel zur Landesliga Nord und Mitte durch:

- **Peter Striebl, Sonnenlandstraße 32, 65399 Kiedrich**
Telefon (061 23) 677 4530, pstriebl@handball-eltville.de

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen für die Landesligen Männer durch:

- **Engin Akbag, In der Hofstatt 5 d, 34134 Kassel**
Telefon geschäftlich (0561) 5743560, Telefax geschäftlich (0561) 57435621,
Handy (0163) 7669966, e.akbag@gmx.de

3. Den Schiedsrichtern sind mit dem Spielbericht zwei ausreichend frankierte Briefumschläge (nur im Notfall) zu übergeben, die adressiert sein sollen an:

- **HHV-Geschäftsstelle, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt**
- **Klassenleiter Männer: Manfred Leber, Feldstraße 11, 63303 Dreieich** oder
- **Klassenleiter Frauen: Simone Fegert, Zaunkönigweg 11, 65719 Hofheim**

4. Bei den Spielen der Oberliga Männer werden neutrale Sekretär/Zeitnehmer-Gespanne, bei den Spielen der Oberliga Frauen, der Landesligen Männer und den Aufstiegsspielen zur Landesliga Nord und Mitte werden neutrale Zeitnehmer angesetzt. Dabei sind die Voraussetzungen der Sekretär/Zeitnehmer-Richtlinien zu beachten. Der jeweilige Heimverein im Bereich der Oberliga Frauen und der Landesligen Männer ist verpflichtet, dem Zeitnehmer einen aktuell geprüften Sekretär abzustellen, der einen gültigen Sekretär/Zeitnehmer- oder Schiedsrichterausweis mit ESB-Stempel vorlegen muss.

Bei den Spielen der Landesligen Frauen ist der Heimverein für die Gestellung eines geprüften Zeitnehmers und eines geprüften Sekretärs verantwortlich. Beide müssen einen gültigen Sekretär/Zeitnehmer- oder Schiedsrichterausweis vorlegen. Der Ausweis des Sekretärs bzw. Schiedsrichter muss zusätzlich einen ESB-Stempel enthalten. Die Nichtgestellung eines Sekretärs/Zeitnehmers wird durch den Klassenleiter mit einer Geldbuße von mindestens € 25,- geahndet.

Am Zeitnehmertisch dürfen nur der Zeitnehmer und der Sekretär, der keine anderen Aufgaben wahrnehmen darf, sowie ggf. der Technische Delegierte Platz nehmen.

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele werden die Kosten der neutral angesetzten Zeitnehmer/Sekretäre, die auf dem Spielbericht im Anschriftenfeld einzutragen sind, innerhalb der einzelnen Spielklassen (Oberligen, Landesliga Nord, Landesliga Mitte, Landesliga Süd Männer) und getrennt nach Männern und Frauen durch den jeweiligen Klassenleiter einem Kostenausgleich unterzogen; er fließt in den Kostenausgleich gem. Ziffer 7 ein.

5. Zu den Meisterschaftsspielen der Oberligen und Landesligen Männer wird eine Vereinsbeobachtung zur Bewertung der Schiedsrichterleistungen durchgeführt. Diese Beobachtung ist innerhalb von fünf Tagen per SIS-Direkteingabe abzugeben. Die Anleitung für den Beobachtungsbogen ist zu beachten. Die Nichteinstellung des Beobachtungsbogens innerhalb der Frist wird durch den Verbandsschiedsrichterwart mit einer Geldbuße von € 25,- geahndet.
6. Der Heimverein stellt zwei Reiter für das Aufstellen der Hinausstellungszettel zur Verfügung. Diese werden auf dem Zeitnehmertisch für beide Mannschaften einsehbar aufgestellt. Die Hinweiszettel für den Wiedereintritt der hinausgestellten Spieler werden vom Zeitnehmer dort platziert. Für den regelgerechten Zeitpunkt des Wiedereintritts ist die Mannschaft selbst verantwortlich.
- Kann die öffentliche Zeitmessenanlage von der Auswechselbank aus nicht direkt eingesehen werden oder wird keine öffentliche Zeitmessenanlage benutzt, gibt der Zeitnehmer den Zeitpunkt des zulässigen Wiedereintritts dem betreffenden Mannschaftenverantwortlichen bekannt.
- Die Offiziellen beider Mannschaften haben gem. der Eintragungen im Spielbericht deutlich sichtbar Kärtchen mit den Buchstaben A, B, C und D zu tragen.
7. Die Kosten der Schiedsrichter sind auf dem HHV-Abrechnungsbogen oder dem SIS-Abrechnungsbogen und im ESB geltend zu machen und nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine auszuzahlen. Dem Heimverein obliegt ferner die Erstattung der Kosten für das neutral angesetzte Sekretär/Zeitnehmer-Gespann / den neutral angesetzten Zeitnehmer. Die Abrechnungen richten sich nach der Finanz- und Gebührenordnung (FGO) des HHV.
- Nach Beendigung der Meisterschaftsspiele (ohne notwendige Entscheidungsspiele) werden die Gesamtkosten der Schiedsrichter und Sekretär/Zeitnehmer – getrennt nach Männern und Frauen – gleichmäßig unter den Vereinen der jeweiligen Staffel ausgeglichen.
8. Der Heimverein ist verpflichtet, den Schiedsrichtern einen separaten Umkleideraum zuzuweisen, der über einen Tisch mit Sitzgelegenheit und eine Duschkabine verfügen sollte. Dem Sekretär-/Zeitnehmer-Gespann muss ein Arbeitsplatz zur Bearbeitung des ESB zur Verfügung gestellt werden.
9. Der Heimverein hat einem amtlich angesetzten Schiedsrichterbeobachter die notwendige Unterstützung zu geben (Sitzplatz im oberen Teil der Tribünenmitte).
10. Der Heimverein ist verpflichtet, in der aktuell in SIS-Handball für die Spielklasse zuerst angegebenen Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gast zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet. Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig den Schiedsrichtern vorbehalten (Regel 17:14).
11. Der im Notfall erstellte fünffache Spielbericht ist zu verteilen an:
- **Blatt 1:** den Klassenleiter
 - **Blatt 2:** die HHV-Geschäftsstelle, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt
 - **Blatt 3:** das Schiedsrichtergespann
 - **Blatt 4:** den Heimverein
 - **Blatt 5:** den Gastverein
12. Der Heimverein ist verpflichtet, unmittelbar (d.h. nicht länger als 30 Minuten) nach Spielende das Ergebnis in das SIS-System einzustellen bzw. den Spielbericht über den ESB zu versiegeln.
- Bei technischen Störungen oder sonstigen Ausnahmefällen kann die Meldung an den Beauftragten für den Ergebnisdienst gemeldet werden:
- Werner Lill, Butzbach, Telefon: (06033) 1 67 00 oder 53 77**
- Die Ergebniseingabe ist Pflicht, Verstöße werden durch den jeweiligen Klassenleiter gem. § 25 (1) Ziffer 10 Rechtsordnung (RO) mit einer Geldbuße geahndet.
13. Die Anwurfzeit darf samstags nicht vor 15:00 Uhr und muss sonn- und feiertags zwischen 11:00 Uhr und 18:00 Uhr liegen. Die Anwurfzeit von Spielen, die an einem Wochentag stattfinden, sollte im Zeitraum zwischen 19:00 Uhr und 20:15 Uhr liegen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gastvereins sowie des jeweiligen Schiedsrichteransetzers (s.o.). Auf das Sportverbot am Volkstrauertag

und am Totensonntag (keine Sportveranstaltungen vor 13:00 Uhr) sowie am Karfreitag (ganztägiges Spielverbot) wird ausdrücklich hingewiesen.

Spielverlegungen sind mit dem Formular für die Ober- und Landesligen oder über das Verlegungstool in SIS unter Beachtung von Ziffer 10 der AdFB zu beantragen. Das Formular kann aus dem Internet heruntergeladen werden.

14. Alle Vereine, auch die der Ober- und der Landesligen, sind zur Zahlung einer Beitragsumlage in Höhe von € 75,- pro Mannschaft zur Bestreitung der Verbandsabgaben einschließlich der Pokalspielpauschale verpflichtet. Folgende Spielklassenbeiträge wurden vom Präsidium beschlossen:
- **für die Oberliga der Männer:** € 460,-
 - **für die Landesligen der Männer:** € 410,-
 - **für die Oberliga der Frauen:** € 360,-
 - **für die Landesligen der Frauen:** € 310,-

Die Zahlung wird nach Eingang der Rechnung auf das HHV-Konto fällig.

15. Die Schiedsrichterbeobachterumlage beträgt pro Mannschaft – zahlbar mit Rechnungsstellung –
- **für die Männer:** € 110,-
 - **für die Frauen (nur Oberliga):** € 75,-

Nach Abschluss der Hallenrunde werden nicht verbrauchte Restmittel anteilig erstattet, eine Unterdeckung auf die Vereine umgelegt.

Die Bezirke können auf eigene Kosten in den Landesligen Frauen Schiedsrichter- und Vereinsbeobachtungen durchführen. Diese entsprechenden Regelungen sind in die Besondere Durchführungsbestimmungen der Bezirke aufzunehmen.

16. Klassenleiter für die Oberligen und die Landesligen sind:

16.1 für die Männer

Manfred Leber, Feldstraße 11, 63303 Dreieich, Telefon (061 03) 92451 17, KL-Maenner-hhv@t-online.de

16.2 für die Frauen

Simone Fegert, Zaunkönigweg 11, 65719 Hofheim, Telefon (061 92) 959858, KL-Frauen@arcor.de

17. Für Streitverfahren, die sich aus dem Spielverkehr der Ober- und der Landesligen ergeben, ist als erste Instanz das Verbandssportgericht zuständig.

18. **Grundsatzregelungen für Auf- und Abstieg**

- 18.1 Die Regelstaffelstärken der Oberliga und der Landesligen betragen:

- **bei den Männern:** 14 Mannschaften
- **bei den Frauen:** 12 Mannschaften.

- 18.2 Die Anzahl der Absteiger wird bei den Männern auf fünf Mannschaften, bei den Frauen auf vier Mannschaften begrenzt; wird durch diese Begrenzung die jeweilige Regelstaffelstärke überschritten, wird gem. Ziffer 25 verfahren.

- 18.3 Die Vereine der Oberliga Männer und Frauen sowie der Landesliga Männer sind verpflichtet, die Aufzeichnungen ihrer Heimspiele in voller Länge, ohne Unterbrechung (auch nicht in der Halbzeitpause) und in verwertbarer Qualität (kein Fischaugen-Objektiv, auf Höhe der Spielfeldmitte) in das System von „sportlounge.tv“ einzustellen. Dies hat innerhalb der von sportlounge.tv vorgegebenen Zeitspanne zu geschehen. Die Kosten der Lizenz gehen zu Lasten der betr. Vereine.

- 18.4 Notwendige Entscheidungsspiele werden unmittelbar nach Abschluss der Hallenrunde 2017/2018 angesetzt.

19. Aufstiegsregelung zur 3. Liga, Staffelstärke und Abstiegsregelung aus der Oberliga

19.1 Der Hessenmeister der Männer steigt in die 3. Liga auf. Der Hessenmeister der Frauen spielt entsprechend der Regularien der 3. Liga. Verzichtet der Hessenmeister auf sein Aufstiegsrecht oder verbietet die Spielordnung einen Aufstieg, so steigt der nächste aufstiegsberechtigte Verein auf, sofern dies die Durchführungsbestimmungen der 3. Liga zulassen bzw. spielt die Relegation.

19.2 Aus den Oberligen Männer und Frauen steigen nach Abschluss der Hallenrunde 2017/2018 so viele Mannschaften in die jeweilige Landesliga ab, dass nach Aufnahme hessischer Absteiger aus der 3. Liga und der drei Meister der Landesligen Nord, Mitte und Süd die jeweilige Regelstaffelstärke erreicht wird.

19.3 Wird durch Verzichtserklärung von Vereinen bis zum 30. 4. 2017 auf Teilnahme an der folgenden Oberligarunde die jeweilige Regelstaffelstärke voraussichtlich nicht erreicht, werden die freien Plätze durch Entscheidungsspiele vergeben. Näheres regelt Ziffer 24.

20. Aufstiegsregelung zur Oberliga, Staffelstärke und Abstiegsregelung aus den Landesligen

20.1 Die Meister der Landesligen Nord, Mitte und Süd steigen in die Oberliga Hessen auf. Verzichtet der Meister einer Landesliga auf sein Aufstiegsrecht oder verbietet die Spielordnung einen Aufstieg, so steigt der nächste zum Aufstieg berechtigte Verein auf.

Kommt durch den Verzicht von Mannschaften die jeweilige Regelstaffelstärke nicht zu Stande, findet eine Aufstiegsrunde der Tabellenzweiten der Landesligen statt. Näheres regelt Ziffer 24.

20.2 Wird durch Verzichtserklärung von Vereinen bis zum 30. 4. 2017 auf Teilnahme an der folgenden Landesligarunde die jeweilige Regelstaffelstärke voraussichtlich nicht erreicht, werden die freien Plätze durch Entscheidungsspiele vergeben. Näheres regelt Ziffer 24.

Im Falle der Durchführung von Entscheidungsspielen gem. Ziffer 19/3 wird in jedem Falle eine Qualifikation für mögliche frei werdende Aufstiegsplätze in den Landesligen durchgeführt. Einzelheiten regelt Ziffer 24.

21. Abstiegsregelung aus der und Aufstiegsregelung zur Landesliga Nord

Aus der Landesliga Nord Männer bzw. Frauen steigen nach Abschluss der Hallenrunde 2017/2018 so viele Mannschaften in die jeweilige Bezirksoberliga ab, dass nach Aufnahme möglicher Absteiger aus der Oberliga und der drei Aufsteiger der Bezirksoberligen Männer bzw. Frauen der Bezirke Kassel-Waldeck und Melsungen-Hersfeld/Fulda unbeschadet von Ziffer 18.2 die jeweilige Regelstaffelstärke erreicht wird. Die beiden Meister der Bezirksoberligen Kassel-Waldeck und Melsungen-Hersfeld/Fulda steigen direkt auf, der 3. Aufsteiger wird in zwei Entscheidungsspielen der beiden Tabellenzweiten gem. § 44 Ziffer 1 SpO ermittelt.

Diese Entscheidungsspiele werden wie folgt terminiert:

Kassel/Waldeck – Melsungen/Fulda: nach Rundenende oder bis spätestens 13.05.2018

Melsungen/Fulda – Kassel/Waldeck: nach Rundenende oder bis spätestens 13.05.2018

22. Abstiegsregelung aus der und Aufstiegsregelung zur Landesliga Mitte

Aus der Landesliga Mitte Männer bzw. Frauen steigen nach Abschluss der Hallenrunde 2017/2018 so viele Mannschaften in die jeweilige Bezirksoberliga ab, dass nach Aufnahme möglicher Absteiger aus der Oberliga und der drei Aufsteiger Männer bzw. Frauen der Bezirksoberligen der Bezirke Gießen und Wiesbaden/Frankfurt unbeschadet von Ziffer 18.2 die jeweilige Regelstaffelstärke erreicht wird. Die beiden Meister der Bezirksoberligen Gießen und Wiesbaden/Frankfurt steigen direkt auf, der 3. Aufsteiger wird in zwei Entscheidungsspielen der beiden Tabellenzweiten gem. § 44 Ziffer 1 SpO ermittelt.

Diese Entscheidungsspiele werden wie folgt terminiert:

Gießen – Wiesbaden/Frankfurt: nach Rundenende oder bis spätestens 13.05.2018

Wiesbaden/Frankfurt – Gießen: nach Rundenende oder bis spätestens 13.05.2018

23. Abstiegsregelung aus der und Aufstiegsregelung zur Landesliga Süd

Aus der Landesliga Süd Männer bzw. Frauen steigen nach Abschluss der Hallenrunde 2017/2018 so viele Mannschaften in die jeweilige Bezirksoberliga ab, dass nach Aufnahme möglicher Absteiger aus der Oberliga und der drei Aufsteiger Männer bzw. Frauen der Bezirksoberligen der Bezirke Offenbach-

Hanau, Darmstadt und Odenwald-Spessart unbeschadet von Ziffer 18.2 die jeweilige Regelstaffelstärke erreicht wird.

24. Durchführung von Entscheidungsspielen zur Besetzung freier Plätze in Ober- oder Landesligen

24.1 Zur Besetzung von Plätzen, die aufgrund von Ziffer 19.2, 19.3, 20.2, 21, 22 oder 23 frei bleiben, werden zur Erreichung der jeweiligen Regelstaffelstärken Entscheidungsspiele analog § 44 Ziffer 2 SpO mit der Maßgabe angesetzt, dass jeder Verein je ein Heim- und ein Auswärtsspiel durchführt.

24.2 Verzichtet ein zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen berechtigter Verein auf die Teilnahme an der Entscheidungsrunde, spielen ggf. die beiden verbleibenden Vereine in Hin- und Rückspiel analog § 44 Ziffer 1 SpO, ansonsten ist der verbleibende Teilnehmer automatisch der Aufsteiger.

24.3 Die Paarungen und das Heimrecht werden durch den jeweiligen Klassenleiter Verband nach der Meldung zu den Entscheidungsspielen ausgelost.

24.4 Teilnahmeberechtigte Vereine an der Entscheidungsrunde zu den Oberligen

An der Entscheidungsrunde zur Erreichung der jeweiligen Staffelstärke in der Oberliga sind jeweils die nächsten, nach dem Aufsteiger zum Aufstieg berechtigten Vereine der Landesligen Nord, Mitte und Süd teilnahmeberechtigt.

24.5 Teilnahmeberechtigte an der Entscheidungsrunde zu den Landesligen Nord

An der Entscheidungsrunde zur Erreichung der jeweiligen Staffelstärke in der Landesliga Nord sind jeweils die nächsten, nach den Aufsteigern zum Aufstieg berechtigten Vereine der Bezirksoberligen Kassel/Waldeck und Melsungen/Hersfeld/Fulda teilnahmeberechtigt.

24.6 Teilnahmeberechtigte an der Entscheidungsrunde zu den Landesligen Mitte

An der Entscheidungsrunde zur Erreichung der jeweiligen Staffelstärke in der Landesliga Mitte sind jeweils die nächsten, nach den Aufsteigern zum Aufstieg berechtigten Vereine der Bezirksoberligen Gießen und Wiesbaden/Frankfurt teilnahmeberechtigt.

24.7 Teilnahmeberechtigte an der Entscheidungsrunde zu den Landesligen Süd

An der Entscheidungsrunde zur Erreichung der jeweiligen Staffelstärke in der Landesliga Süd sind jeweils die nächsten, nach den Aufsteigern zum Aufstieg berechtigten Vereine der Bezirksoberligen Offenbach/Hanau, Darmstadt und Odenwald/Spessart teilnahmeberechtigt.

25. Aufstockung von Ligen bei erhöhtem Abstieg aus einer Spielklasse

Wird aufgrund der Ziffer 18.2 die jeweilige Staffelstärke überschritten, wird die betroffene Spielklassenstaffel aufgestockt

– bei den Männern auf maximal 16 Mannschaften,

– bei den Frauen auf maximal 14 Mannschaften.

Wird die maximale Staffelstärke danach immer noch überschritten, erhöht sich die Anzahl der absteigenden Mannschaften abweichend von Ziffer 18.2.

26. Die Vereine sind verpflichtet, an der Rundenbesprechung vor der Hallenrunde und an erforderlichen weiteren Besprechungen, zu denen der Vizepräsident Spieltechnik einlädt, teilzunehmen (§ 99 Satzung). Nichtteilnahme wird durch den jeweiligen Klassenleiter gem. § 25 (1) Ziffer 32 b RO bestraft (bei vorheriger Entschuldigung: € 150,-, ohne Entschuldigung: € 300,-).

Des Weiteren sind Vereine, Schiedsrichter, etc. verpflichtet Anfragen durch Verbandsmitarbeiter zu beantworten. Bei Nichtbeantwortung wird gemäß § gem. § 25 (1) Ziffer 32 b RO bestraft.

27. Schuldhaftem „Nichtantreten“ einer Mannschaft zu einem der letzten vier Saisonspiele in der Ober- und/oder Landesliga werden mit einer Geldstrafe von 1.000,- Euro bestraft.

28. Dem Gastverein ist freier Eintritt für 22 Personen (Spieler, Betreuer, S/Z, Fahrer) zu gewähren.

Frankfurt, 1. Juli 2017

Für den Ak Spieltechnik:

gez. Tobias Weyrauch
(Vizepräsident Spieltechnik)

gez. Josef Semmelroth
(Vizepräsident Recht)